

Einsender (ggf. Stempel):

Jan Sürig, Bremen

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 23.3.2020

per Fax: 030 4467 4468

per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
X Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
vom: 19.3.2020

Gericht : LSG Niedersachsen-Bremen
sonstiger Verfasser:

Behörde:

Aktenzeichen: L 8 AY 4/20 B ER

Normen: § 1a AsylbLG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: Um-zu-Einreise,

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

1. Bei der Prüfung der Frage der Einreisemotivation (um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, § 1a Abs. 2 AsylbLG) stellen sich schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen, insbesondere über den Bezug von AsylbLG-Leistungen tatsächlich das prägende Einreisemotiv gewesen ist oder ob nicht auch der Wunsch nach Schaffung einer Lebensgrundlage durch Arbeit und die Umstände im Heimatland zu berücksichtigen sind.

2. Um-zu-Einreise nach § 1a AsylbLG kann möglicherweise keine dauerhafte Leistungseinschränkung rechtfertigen, weil es sich nicht um eine verhaltensbedingte Leistungseinschränkung handelt (mwN).

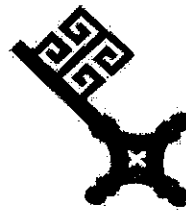
3. Die Entscheidung des BVerfG v. 5.11.2029 (1 BvL 7/16) wirft die grundlegende Frage der Vereinbarkeit der Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums erneut auf.

4. 1a-Kürzung und auch Versagung von Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG kann rechtswidrig sein, wenn die Behörde über keine Strategie und kein Konzept zur Abschiebung verfügt hätte (Ast. Ist nachweislich weder in Serbien noch im Kosovo in den Geburtsregistern erfasst).

5. Da derzeit die Rechtswirksamkeit des Konzepts der Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG nicht beurteilt werden kann, kommt Stattgabe im ER-Verfahren in Betracht, daher PKH-Gewährung.



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**



Beschluss

L 8 AY 4/20 B ER

S 33 AY 29/19 ER Sozialgericht Stade

In dem Beschwerdeverfahren

- 1.) *Mutter & Vater*
- 2.) *Vater & Mutter*
- 3.) *neugeborenes Kind*

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-2: Rechtsanwalt Jan Sürig,

Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,

Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 19. März 2020 in Celle durch die Richter Wessels und Frerichs und die Richterin von Wehren beschlossen:

Den Antragstellern wird für die zweite Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sürig, Bremen, beigeordnet. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Gründe

Den Antragstellern ist antragsgemäß Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Stade vom 11.2.2020 hat zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels hinreichende Aussicht auf Erfolg aufgewiesen. Die Rechtsverfolgung ist auch nicht mutwillig gewesen. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage hat das SG den auf die Gewährung höherer Leistungen nach dem AsylbLG gerichteten Eilantrag möglicherweise zu Unrecht abgelehnt.

Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Im Streit um die Gewährung von sog. Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG anstelle der den Antragstellern zu 1. und 2. ursprünglich für die Zeit von Dezember 2019 bis Februar 2020 durch Bescheid des Antragsgegners vom 25.11.2019 mit dem Vorwurf, in erster Linie wegen des Bezugs von Leistungen nach Deutschland eingereist zu sein, nach § 1a Abs. 2 AsylbLG nur eingeschränkt bewilligten Leistungen, ist es nicht ausgeschlossen und auch nicht fernliegend, dass die Antragsteller zu 1. und 2. sowohl einen Anordnungsanspruch als auch die besondere Eilbedürftigkeit der Sache (Anordnungsgrund) mit Erfolg hätten glaubhaft machen können. Dann hätte der minderjährige,

am 7.9.2019 geborene Antragsteller zu 3. einen Anspruch auf Analogleistungen anstelle der ihm mit Bescheid vom 25.11.2019 bewilligten Grundleistungen nach § 3a AsylbLG gehabt. Bei der Prüfung, ob eine Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG eingreift, stellen sich schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen, insbesondere ob der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG tatsächlich das prägende Motiv für die Einreise nach Deutschland gewesen ist oder in diesem Zusammenhang nicht auch die Schaffung einer Lebensgrundlage für die Familie der Antragsteller durch Erwerbstätigkeit (vgl. etwa Senatsbeschluss vom 24.5.18 - L 8 AY 7/17 - Rn. 30 f.; LSG Berlin-Brandenburg v. 28.03.18 - L 15 AY 15/14 - Rn. 43 f.) oder die Umstände im Heimatland zu berücksichtigen sind (zur Prüfung des Einreisemotivs vgl. etwa Oppermann in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 1a AsylbLG, 2. Überarbeitung, Rn. 28 ff.). Zudem wird in Rechtsprechung und Literatur vertreten, dass eine Anspruchseinschränkung in den Fällen der sog. „Um-zu-Einreise“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine dauerhafte Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG rechtfertigt, weil es sich nicht um eine verhaltensbedingte Leistungseinschränkung handelt (so etwa LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.9.2018 - L 23 AY 19/18 B ER - Rn. 4; SG Landshut, Beschluss vom 17.10.2018 - S 11 AY 153/18 ER - Rn. 42; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1a Rn. 32 und § 14 Rn. 18; Siefert in Siefert, AsylbLG, § 1a Rn. 21 f.; Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, § 1a AsylbLG Rn. 48). In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ist auch noch nicht abschließend geklärt, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen die nach § 14 Abs. 1 AsylbLG vorgegebene Befristung der Einschränkung auf sechs Monate hat (vgl. dazu etwa Bayer. LSG, Beschluss vom 19.3.2018 - L 18 AY 7/18 B ER - juris Rn. 24; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21.6.2018 - L 9 AY 1/18 B ER - juris Rn. 47; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.6.2018 - L 7 AY 1511/18 ER-B - juris Rn. 10; SG Magdeburg, Beschluss vom 30.9.2018 - S 25 AY 21/18 ER - juris Rn. 23; Oppermann in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 14 Rn. 9 ff.; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 14 Rn. 10).

Schließlich dürfte die Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 (- 1 BvL 7/16 -) zu den Sanktionen im SGB II die grundlegende Frage der Vereinbarkeit der Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) erneut aufwerfen.

Soweit das SG in seiner Entscheidung hinsichtlich des Antragstellers zu 1. die Leistungseinschränkung des § 1a Abs. 3 AsylbLG als gegeben angesehen hat, erscheint auch insoweit ein Anordnungsanspruch des Antragstellers zu 1. auf höhere Leistungen nicht ausgeschlossen. Die Aufforderungen zur freiwilligen Ausreise stellen keine aufenthaltsbeendende Maßnahme im Sinne der Vorschrift dar, da ihnen der Vollstreckungscharakter fehlt. Hierauf kann der Antragsteller zu 1. nicht verwiesen werden. Derzeit scheint auch nicht hinreichend gesichert, dass die Ausländerbehörde, die wohl zuletzt im Jahre 2017 den Antragsteller zu 1. zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitäts- und Reisepapieren aufgefordert hat, über eine Strategie oder ein Konzept zur Abschiebung des Antragstellers zu 1. verfügt hätte (Oppermann in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1a AsylbLG Rn. 79, 80) und ein ernsthaftes Bestreben ihrerseits vorliegt (Oppermann in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1a AsylbLG Rn. 95). Unklar ist, ob sie überhaupt konkret aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Betracht gezogen hatte. Zudem erscheint nicht gesichert, dass die Rückführung in seinen Heimatstaat (kausal) aufgrund der fehlenden Mitwirkung bei der Identitätspapierbeschaffung nicht durchgeführt werden kann.

Im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kommt insoweit auch eine gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Folgenabwägung in Betracht (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 - juris), weil der Senat zum gegenwärtigen Stand nicht über hinreichende Erkenntnismittel verfügt, die Rechtswirksamkeit des Konzepts der Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG und damit deren Verhältnismäßigkeit beurteilen zu können.

Da nicht gesichert ist, ob die gegenüber den Antragstellern zu 1. und 2. als Eltern des Antragstellers zu 3. verhängten Leistungseinschränkungen rechtmäßig sind, spricht viel dafür, dass dieser einen Anspruch auf Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 3 AsylbLG anstelle der ihm gemäß § 3a Abs. 1, 2 AsylbLG bewilligten Leistungen hätte glaubhaft machen können.

Den Antragstellern ist die Tragung der Kosten für die Rechtsverfolgung nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, auch nicht zum Teil oder in Raten.

Die Beiordnung beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Wessels

Frerichs

von Wehren

Beglaubigt
Celle, 19.03.2020

- elektronisch signiert -
Franke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle